Aufmerksamkeit zu ichenken, die es verdient. Wenn die Frage | von dem Drn. Berfaffer des Separatvotum felbst hinreichend ffeht: Soll forperliche Buchtigung in bem neuen Criminalge= fete eingeführt? foll fie, so weit fie bis jett schon eingeführt ift, beibehalten werben? fo betrachte ich biefen Gegenstand zu= erft aus bem Gesichtspuncte ber Gerechtigkeit und bann ber Nothwendigkeit und der Nuglichkeit. Ich ftelle also zuerft die Frage: ift bie korperliche Buchtigung als Strafmittel gerecht? und hier kann ich nicht leugnen, daß die Gerechtigkeit ber forperlichen Buchtigung als Strafmittel fich nicht fo unbedingt in Abrede ftellen lagt. Namentlich, wo Jemand einen Un= bern forperlich gemighandelt hat, wurde man die forperliche Buchtigung nach ben von mir in einer ber letten Situngen entwickelten und von vielen Mitgliedern ber hohen Rammer gebilligten Grundfagen nicht als ungerecht anerkennen muffen. Ich mache jeboch barauf aufmerkfam, ob man wohl gerade in biefem Falle, wo die Gerechtigkeit nicht bezweifelt werben gu fonnen icheint, wirklich gur forperlichen Buchtigung Bu schreiten geneigt fein murbe, ob man um besmillen, weil Jemand einen Undern geschlagen hat, ebenfalls unbedingt eine Unzahl Biebe, die ihm zugetheilt werden, fur eine angemeffene Strafe halten mochte? Es kann also immerbin zugeftanben werden und wird von mir ausbrucklich jugeftanden, bag man korperliche Buchtigungen nicht als ein absolut ungerech= tes Strafmittel betrachten fann. Allein baraus folgt noch nicht Biel fur die fernern Fragen: Ift forperliche Buchtigung als Straf = ober Scharfungsmittel nothwendig ober boch nuglich und rathfam? Wenn es auch unbeftreitbar fein follte, daß fur gemiffe Falle die forperliche Buchtigung gerecht fei, foll, und wann foll ber Staat bavon Gebrauch machen? Und hier muß ich mich schlechterbings, unbedingt und ohne allen Ausschluß bagegen erklaren. Sie ift nicht nothwendig, bas haben bie Beispiele von vielen Staaten gelehrt; fie haben es gewagt, bie forperliche Buchtigung, die bei ihnen, wie bei uns, und gum Theil in viel hoherm Grade ublich mar, abzuschaffen, und ber Erfolg hat gelehrt, daß hieraus fur die offentliche Sicherheit nicht der mindeste Nachtheil hervorging. Etwas Underes ift es bei ber Tobesftrafe. Die hatte ich gewagt, anzurathen, baß die Todesstrafe jest schon gang abgeschafftwerde. Gang anders fteht der Fall bei der forperlichen Buchtigung. Mir ift fein Grund erbenklich, weswegen nicht die Ordnung bes Rechts im Staate mit vollkommener Sicherheit aufrecht erhalten werben fonnte, wenn die forperliche Buchtigung abgeschafft wird. Ich kann nicht zugeben, bag Grunde zu der Unnahme vorhanden maren : Die Sicherheit bes Staates fei nicht aufrecht zu halten, wenn ber Staat von bem nicht abzustreitenden Rechte, in ges wiffen Fallen forperliche Buchtigung gu verfügen, feinen Gebrauch machen wollte. hiermit berbindet fich die Erwägung ber Frage, ift fie nuglich, ift fie rathlich? Ich konnte diese Frage mit der über bie Mothwendigkeit in Berbindung fegen; ich will nur bas Einzelne ins Muge faffen, ich will auf den Bortheil, ber fur meinen Beweis aus diefer Berbindung ermuchfe, ver-Bichten und jene Strafart nur in Sinficht der Ruglichkeit, der Rathlichkeit betrachten. Sier tritt vorzüglich ber Hauptgrund

hervorgehoben ift. Wir find es der Chre unferer Nation fculdig, daß wir nicht bei einer fo wichtigen Sache unfer Dhr bem verschließen, mas civilifirte Bolfer, mas ein großer Theil unferes gemeinsamen Deutschen Baterlandes gur Ehre ber Civilifation laut ausgesprochen, mas es größtentheils schon verwirklicht hat, ohne daß ein Nachtheil fur die burgerliche Ordnung baraus entstanden mare. Wir durfen nicht zugeben, bag die Nation ber Sachfen auf einer niedrigern Gulturftufe ftande, als irgend ein anderer Europaischer Bolkerstamm, wir durfen nicht gugeben, daß der Grad ber Sittlichkeit unferes Bolkes fo geftaltet fei, daß Prügel als rathfam anzuempfehlen waren. Gin zweiter Grund - benn wie gefagt, auf biefen erften will ich nicht weiter eingehen, weil bas Mothige fchon von Unbern gefagt ift - ein zweiter Grund ift ber: Will man auch zugeben, und man wird es allerdings muffen, bag es unter ben Sachfen eine nicht unbeträchtliche Ungahl Menschen giebt, daß folche wenigftens von Mugen hereinkommen, bei benen Prugel eine zwedmaßige Strafe maren, fo mußte boch andrerfeits zugeftanden werden, bag es nicht nur febr fchwer, fonbern, fo wie bie Gas chen jest fteben, unmöglich ift, mit juriftischer Genauigkeit gu bezeichnen, bei wem diese Strafe zweckmaßig mare, und bei wem nicht? Man konnte fagen, Alle die, welche zum Gefindel gerechnet werden muffen, Alle die, die verzichtet haben auf bas, was wir Ehre zu nennen pflegen, bei benen andere Strafmittel Wenig ober gar Nichts fruchten, mogen ber korperlichen Buchtigung unterworfen werben. But! Aber ich frage Sie, meine hochverehrten Berren, ob Jemand fich getraut, den Begriff bes Gefindels mit juriftischer Gewißheit fo zu bezeichnen, daß ein ficherer Mafftab an die Sand gegeben werde, um zu beurthetlen, ob in bem einzelnen Falle bas Strafmittel anzuwenben, oder mit anderen Worten, ob die in Frage ftebende Perfon jum Gefindel zu rechnen fei? Mag es fein, daß in einzelnen Fallen burch Prugel etwas Gutes gestiftet wird, aber fo lange nicht wenigstens ein Rreis von Perfonen bestimmt ift, wo fie ftatt haben follen, reicht gewiß ber Migbrauch, ber bann fast nicht zu vermeiden mare, bin, um uns bebenklich zu machen, eine folche Strafgattung anzunehmen. Bor einiger Beit ift ein Beispiel in ben Beitungen bekannt geworden, bem gwar fpater miber= sprochen, und wo die Unwahrheit der Thatsache nachgewiesen worden fein foll. Es fommt aber Nichts barauf an, ob fie mahr ober nicht mahr ift, genug, daß fie mahr fein tonnte. Die Er= gablung mar folgende: Gin Mann, ber feinem Stande nach ju ber gebildeten Claffe gehorte und ftudirt hatte, mar ohne Legitimation an einen Ort - (nicht in Sachsen) - gekoms men, er hatte fich nicht ausweisen konnen, wer er fei, und war nun als Wagabond behandelt und mit forperlicher Buchtigung belegt worden. Es hatte dies auf ihn einen fo ftarten, gewiß nicht phyfiichen sondern psychischen Gindruck gemacht, daß er wenige Lage barauf geftorben mar. Ungenommen, bag bie Sache fo gemefen, bin ich überzeugt, bag bie Prügel felbft, zehn bis zwolf Siebe, ihn nicht getobtet haben, fondern der pfychifche Ginfluß; ber Gedante, auf eine solche Weise behandelt worben zu fein, war ihm hervor, beffen weiterer Ausführung ich mich enthalte, weil er fo unerträglich gewesen, daß diese innere Erregung feine Lebens=